

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und  
Tourismus | Düsterbrooker Weg 94 | 24105 Kiel

Vorsitzenden des  
Wirtschaftsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Claus Christian Claussen, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Minister

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/4383

05. Februar 2025

## Überprüfung möglicher Regress- oder Ausgleichsansprüche im Zusammenhang mit der Akku-Ladeinfrastruktur für die Akku-Triebwagen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 08.05.24 hatte Herr Dr. Buchholz, MdL, nochmals darum gebeten, zu prüfen, ob gegenüber der Deutschen Bahn (DB) Regress- oder Ausgleichsansprüche gelten gemacht werden könnten, da die Ladeinfrastruktur für die Akku-Triebwagen nur verzögert fertiggestellt wurde.

Nach Überprüfung der Rechtslage kommen die NAH.SH und das MWVATT zum Ergebnis, dass keine rechtlichen Ansprüche gegenüber der DB geltend gemacht werden können. Dies liegt zuvorderst daran, dass es sich bei den vertraglichen Regelungen zwischen den Ländern und der DB InfraGO um ein Verhältnis des Zuwendungsrechts handelt und nicht um einen Leistungsaustausch. Es besteht insoweit kein vertragliches Auftraggeber-Auftragnehmer-Verhältnis, in dem eine größere Termin- und Kostentreue rechtlich durchgesetzt werden könnten.

Dementsprechend tragend enthalten die Verträge mit den Eisenbahninfrastrukturunternehmen der DB auch keine Regelungen zu Schadenersatzansprüchen bei Verzögerungen und die Unternehmen haben angesichts ihrer faktischen Monopolstellung auch keine Veranlassung dazu, entsprechende Risiken zu übernehmen. Es sind der NAH.SH und dem MWVATT dementsprechend auch bundesweit keine Beispiele bekannt,

bei denen sich die DB InfraGO vertraglich auf verpflichtende Fertigstellungstermine und Entschädigungen bei nicht zeitgerechter Realisierung eingelassen hätte.

Auch bei den Verhandlungen für die Planungs- und Realisierungsvereinbarungen zur BE-MU-Ladeinfrastruktur wurde seitens der DB kontinuierlich betont, wie anspruchsvoll und riskant der Zeitplan sei, so dass von vorneherein klar war, dass keine Bereitschaft bestehen würde, einen Realisierungszeitpunkt verbindlich zuzusagen. Eine realistische Möglichkeit zur vertraglichen Fixierung etwaiger Strafzahlungen bestand daher zu keinem Zeitpunkt. Somit fehlt für etwaige Regressansprüche die rechtliche Grundlage.

Mit freundlichen Grüßen



Claus Ruhe Madsen